



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Prof. Dr. Claudia Dalbert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gewinnabführungen der MIBRAG

Kleine Anfrage - KA 6/8907

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Zusammenhang mit verschiedenen Medienberichten wurde bekannt, dass die MIBRAG GmbH in den letzten Jahren ungewöhnlich hohe Jahresüberschüsse in einem erheblichen Maße bzw. vollständig (ggf. über Tochterunternehmen) an die Eigentümergesellschaft JTSD Braunkohlenbergbau GmbH, die wiederum sich direkt bzw. indirekt im Eigentum des tschechischen Unternehmens EPH befindet, abführt. Darüber hinaus wurde bekannt, dass die JTSD das gesamte Vermögen der MIBRAG verpfändet und mit einer Bürgschaft in Milliardenhöhe für die Verbindlichkeiten des tschechischen Eigentümers EPH eingetreten ist. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zu finanziellen Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt, die in der Vergangenheit und ggf. noch heute direkt bzw. indirekt an die MIBRAG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geflossen sind bzw. noch fließen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Frage 1:

Wurden an die MIBRAG, ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen bzw. deren Vorgängerunternehmen seit 1990 Landesmittel ausgegeben? Wenn ja, in welcher Form (z. B. direkte Subventionen, Investitionszulagen, Kredite, Bürgschaften etc.), in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt? Bitte detailliert aufführen.

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 06.10.2015)

Antwort zu Frage 1:

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) hat für folgende Zwecke Investitionszuschüsse erhalten:

- Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) im Kraftwerk Deuben mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 27. Oktober 1995 in Höhe von 9.800.000,00 DM (5.010.660,44 €), Fördermittel nach Investitionsförderungsgesetz Ost (IfG);
- REA im Kraftwerk Mumsdorf mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 27. Oktober 1995 in Höhe von 10.220.000,00 DM (5.225.403,03 €), Fördermittel nach IfG;
- Ausbau der Fernwärmeversorgung des Ortes Wildschütz mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 11. März 1995 in Höhe von 432.455 DM (221.110,73 €), der Bund und das Land Sachsen-Anhalt haben je die Hälfte des Zuschusses getragen;
- Ausbau der Fernwärmeversorgung Deuben/Naundorf mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 11. Mai 1995 in Höhe von 215.992 DM (110.434,96 €), der Bund und das Land Sachsen-Anhalt haben je die Hälfte des Zuschusses getragen und
- Ausbau der Fernwärmeversorgung Deuben/Naundorf mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 15. November 1996 in Höhe von 80.160 DM (40.985,16 €).

Frage 2:

Welche Rückzahlungsmodalitäten wurden bezüglich der Bürgschaften, der Kredite und der evtl. gewährten Investitionszulagen und Subventionen - vor allem im Hinblick auf die ungewöhnlich hohen ausgewiesenen und abgeführten Gewinne der MIBRAG - vereinbart?

Antwort zu Frage 2:

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Investitionszuschüsse waren nicht zurückzuzahlen.

Frage 3:

Wie schätzt die Landesregierung die Ausfallrisiken für evtl. gewährte Bürgschaften ein und welche Risiken bestehen für den Landeshaushalt, insbesondere im Hinblick auf die von den MIBRAG-Eigentümern übernommenen Bürgschaften in Höhe von 1,3 Mrd. € gegenüber Dritten und der Verpfändung des gesamten Vermögens der MIBRAG an die EPH? Ist der Landesregierung bekannt, wofür diese Sicherheiten genutzt werden?

Antwort zu Frage 3:

Das Land Sachsen-Anhalt hat der MIBRAG keine Bürgschaften gewährt. Über Bürgschaften bzw. Verpfändungen seitens der MIBRAG hat die Landesregierung keine Kenntnis.

Frage 4:

Welche bindenden Landesvorgaben werden und wurden der MIBRAG im Zusammenhang mit Rückstellungen für die Rekultivierung bestehender Tagebau bzw. dem Rückbau von ehemaligen Braunkohlekraftwerken gemacht? Ist die MIBRAG finanziell in der Lage, trotz der hohen Gewinnabführungen an die derzeitigen Gesellschafter, die spätere Rekultivierung zu gewährleisten? Wird die Zuführung zu den Rekultivierungsrückstellungen aus der Sicht der Landesregierung in ausreichendem Maße dotiert? Hat sich die Landesregierung im Hinblick auf die vorstehend genannte Verpfändung des Unternehmens und die übernommenen Bürgschaftsgarantien der Eigentümergesellschaft gegenüber Dritten und die ggf. daraus entstehenden Risiken abgesichert? Oder ist es geplant, dass das Land Sachsen-Anhalt bzw. der Bund dafür aufkommen?

Antwort zu Frage 4:

Es bestehen keine bindenden Landesvorgaben für Rückstellungen im Rahmen einer späteren Rekultivierung. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) prüft für die MIBRAG zurzeit die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz. Dies entspricht der Verfahrenspraxis des LAGB für sämtliche Bergbauunternehmen im Land, soweit nicht bereits Sicherheitsleistungen festgesetzt worden sind.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Informationen über die tatsächlichen Eigentümerstrukturen im Gesellschafterkreis der MIBRAG vor und kann sie darüber Auskunft geben, wem das Unternehmen letztendlich gehört und von wo es gesellschaftsrechtlich gesteuert wird (Deutschland, CSR, Cypern etc.)? Wie beurteilt die Landesregierung die unübersichtliche Eigentümerstruktur und die übernommenen Garantieverpflichtungen und die erfolgte Verpfändung der Anteile im Hinblick auf die langfristige Bonität und die Sicherung der Arbeitsplätze in der Region?

Antwort zu Frage 5:

Zur Konzernstruktur der EPH-Gruppe mit ihren Einzelunternehmen wie der MIBRAG wird auf die umfassenden Informationen verwiesen, die auf der Seite <http://www.epholding.cz/en/> abrufbar sind. Im Übrigen bewertet die Landesregierung die unternehmenspolitische Ausrichtung und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung von Unternehmen nicht.

Frage 6:

Welche Rekultivierungskosten wird der Tagebau Profen nach seiner endgültigen Auskohlung verursachen? Bitte eine genaue Kostenschätzung angeben. Finden sich diese Kostenschätzungen in den Dotierungen der Rückstellungen in der Bilanz der MIBRAG in ausreichendem Umfang wieder?

Sind in dieser Kostenschätzung auch Bergschäden (vor allem durch Grundwasseranstieg), wasserwirtschaftliche Langzeitfolgen, Deponierung von Kraftwerksreststoffen sowie die dauerhafte Standsicherung von Kunstseen enthalten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Die MIBRAG hat durch externe Gutachter eine Bewertung des erforderlichen Rekultivierungsaufwandes vornehmen lassen und entsprechende Rückstellungen nach

den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften getroffen. Zum 31. Dezember 2014 beträgt danach der sog. Erfüllungswert für den Sanierungsaufwand 128,7 Mio. €. In diesen Erfüllungswert wurden sämtliche nach heutigem Ermessen bekannte Aufwendungen, die notwendig sind, um die rekultivierten Flächen aus dem Bergrecht zu entlassen, einbezogen.

Frage 7:

Welche Instrumente setzt die Landesregierung ein, um die Dotierungen der Rekultivierungsrückstellungen der MIBRAG im Hinblick auf Art, Umfang und der zeitlichen Realisierung zu prüfen und wie gedenkt sich die Landesregierung im Hinblick auf evtl. Ausfallrisiken abzusichern?

Antwort zu Frage 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 8:

Welche Landesgelder musste das Land Sachsen-Anhalt seit 1990 für die Rekultivierung ehemaliger Braunkohletagebaue bisher aufwenden? Bitte die jährlichen Zahlungen an die LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft), als verantwortliches Sanierungsunternehmen, aufzuführen und auch die vereinbarten Zahlungen bis zum Jahr 2017 angeben. Bitte auch die Zahlungen für die Rekultivierungen angeben, die nicht über die LMBV liefen.

Frage 9:

Welche Bundesgelder musste die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 für die Rekultivierung ehemaliger Braunkohletagebaue auf der Fläche des Bundeslandes Sachsen-Anhalt aufwenden? Bitte die jährlichen Zahlungen an die LMBV aufzuführen und auch die vereinbarten Zahlungen bis zum Jahr 2017 angeben.

Bitte auch die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland für die Rekultivierungen angeben, die nicht über die LMBV liefen.

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die Anfänge der Braunkohlesanierung wurden ab 1991 zunächst über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) organisiert. ABM stießen jedoch an Grenzen, da damit eine vorlaufende, langfristig planbare Sanierung der ökologischen Altlasten nicht möglich war.

Im September 1992 wurde daher im Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern eine Einigung über die dauerhafte Finanzierung der Beseitigung der ökologischen Altlasten ab 1993 erzielt. Die Braunkohlesanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt seitdem auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) vom 1. Dezember 1992 in der Fassung vom 10. Januar 1995 und der ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 1993 bis 1997 vom 1. Dezember 1992 (VA I), in den Jahren 1998 bis 2002 vom 18. Juli 1997 (VA II), in den Jahren 2003 bis 2007 vom 26. Juni 2002 (VA III), in den Jahren 2008 bis 2012 vom 2. Juli 2007 (VA IV) und in den Jahren 2013 bis 2017 vom 9. Oktober 2012 (VA V).

Für die Sanierung ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), ein bundeseigenes Unternehmen, bergrechtlich verantwortlich.

Der Bund und die genannten Länder haben sich für Sanierungsmaßnahmen der LMBV als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen im Rahmen des § 2 der VA darauf verständigt, dass die Aufwendungen zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 75 % (Bund) und 25 % (Länder) aufgeteilt werden, während unter Zurückstellung unterschiedlicher Rechtsstandpunkte und ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung für Maßnahmen nach § 3 der VA (Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers und sonstige Maßnahmen der Braunkohlesanierung), bei denen die LMBV als Projektträger tätig ist, zwischen dem Bund und den Ländern eine hälftige Teilung des zur Verfügung gestellten Finanzrahmens erfolgt.

Zu den Aufwendungen im Einzelnen wird auf die Anlage verwiesen.

Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Daten zu Zahlungen vor, die nicht über die LMBV erfolgten.

[€]	Grundsanierung (Maßnahmen nach § 2)			Grundwasserwiederanstieg (Maßnahmen nach § 3)			
	Gesamtkosten	Bundesmittel + sonst. Mittel	Landesmittel	Gesamtkosten	Bundesmittel + sonst. Mittel	Landesmittel	
	Finanzierungsverhältnis des Anteils Bund+Land: 75 % Bundesmittel und 25 % Landesmittel			Finanzierungsverhältnis des Anteils Bund+Land: 50 % Bundesmittel und 50 % Landesmittel			
	in Sachsen-Anhalt abgerechnete Leistungen	Bundesmittel und weitere Mittel (nur in Summe), in den Anfangsjahren zudem wechselnde Einordnung der Privatisierungserlöse zum Bund	Anteil der Finanzierung Sachsen-Anhalt, Differenz zu den Gesamtkosten sind Bundesmittel und weitere Mittel (Lohnkostenzuschüsse, Drittmittel, Eigenanteil, sonst. Einnahmen/Erlöse)	Prinzip der Darstellung wie bei § 2			
ABM	1991 - 1993	178.312.675		Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren des braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs wurden erstmals ab 2003 im VA III aufgenommen			
VA I	1993	91.976.868	77.785.707				14.191.161
	1994	157.644.564	132.607.152				25.037.412
	1995	169.850.197	143.465.659				26.384.538
	1996	143.732.952	118.275.218				25.457.734
	1997	109.021.150	87.115.361				21.905.789
	Summe	672.225.731	559.249.097				112.976.634
VA II	1998	74.791.404	54.189.811				20.601.593
	1999	59.465.725	46.510.716				12.955.009
	2000	57.445.805	44.773.850				12.671.955
	2001	48.858.642	39.122.417	9.736.225			
	2002	49.746.765	39.438.112	10.308.653			
	Summe	290.308.341	224.034.906	66.273.435			
VA III	2003	43.750.811	34.018.401	9.732.410	2.596.167	1.310.833	1.285.334
	2004	38.742.127	29.817.193	8.924.934	7.125.456	3.656.829	3.468.627
	2005	33.429.205	25.740.715	7.688.490	8.134.688	4.092.626	4.042.062
	2006	31.121.284	23.951.052	7.170.232	8.659.135	4.333.478	4.325.657
	2007	21.098.510	16.215.540	4.882.970	9.870.060	4.944.928	4.925.132
	Summe	168.141.937	129.742.901	38.399.036	36.385.506	18.338.693	18.046.813
VA IV	2008	22.366.545	17.073.722	5.292.823	8.832.481	4.460.965	4.371.516
	2009	24.616.957	18.750.199	5.866.758	9.776.926	5.480.963	4.295.963
	2010	16.603.268	12.678.404	3.924.864	8.357.693	4.578.950	3.778.743
	2011	11.749.255	8.978.550	2.770.705	11.385.564	6.084.844	5.300.720
	2012	9.918.282	7.557.647	2.360.635	10.896.827	5.702.683	5.194.144
	Summe	85.254.307	65.038.522	20.215.785	49.249.491	26.308.405	22.941.086
VA V	2013	31.935.079	24.321.317	7.613.762	10.362.320	5.254.764	5.107.556
	2014	27.698.702	21.389.272	6.309.430	11.124.430	5.570.812	5.553.618
	2015 Plan	26.102.500	19.932.500	6.170.000	10.714.200	5.114.200	5.600.000
	2016 Plan (VA Ansatz)	20.100.000	15.280.000	4.820.000	11.000.000	5.500.000	5.500.000
	2017 Plan (VA Ansatz)	15.800.000	12.060.000	3.740.000	8.300.000	4.150.000	4.150.000
	Summe	121.636.281	92.983.089	28.653.192	51.500.950	25.589.776	25.911.174
Gesamt 1993 bis 2014 incl. non-VA ohne ABM		1.337.661.870	1.069.477.412	268.184.458	107.121.747	55.472.674	51.649.073
außerhalb der VA (non-VA)	Hochwasser 2002	16.474.626	11.437.567	5.037.059			
	Sonderprojekt Nachterstedt	45.623.147	34.263.830	11.359.317			
Gesamt 1993 bis 2017 incl. non-VA ohne ABM		1.399.664.370	1.116.749.912	282.914.458	137.135.947	70.236.874	66.899.073

	Gesamtkosten § 2 und § 3	Bund § 2 und § 3	Landesmittel § 2 und § 3
bis 2014 incl. non-VA ohne ABM	1.444.783.617	1.124.950.086	319.833.531
zzgl. Plan 2015+2016+2017	92.016.700	62.036.700	29.980.000
Summe 2017	1.536.800.317	1.186.986.786	349.813.531